

Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 40 (1891)

Artikel: Der Prozess gegen Landvogt S. Trivolet, 1653 und 1654

Autor: Türler, Henri

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-125945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Prozess gegen Landvogt S. Gribulet 1653 und 1654.

Von Henri Türler, Fürsprecher.

Len 22. März alten Stils (1. April neuen Stils) des Jahres 1653 ernannte der Kleine Rath von Bern eine Kommission von sechs Mitgliedern und ertheilte derselben folgenden Auftrag: ¹⁾

„Zedel an Herren Venner von Wattenweil, Hr. Venner Stürler, Herr Seckelmeister Tillier, Herr Venner und Bauw-
hr. Frisching, des kleinen, Herren alt Hofmeister Im Hoff
und Herr alt Stiftschaffner Müller (des großen Rathes).“

„Nachdem meine gnädigen Herren und Oberen ihnen die dismaligen schwären Löüf und Periclitierung des Stands bei dismaliger bedaurlichen antreüwenden Empörung und beilöufigem Weheklagen der Underthanen herzeifrig und mit höchster Angelegenheit für Augen gestellt, habend Ihr Gnaden neben anderem besunden, daß die mit wenigste Ursach desselben seye die verüebende Tyrannie, Ex-
cessen und Extorsionen etlicher Ambtsleütten usfm Land und derowegen höchst nothwendig besunden, söslichem Uebel mit allem Ernst und kreftiglich abzeweihren und von nun an den sachen würklich nachsetzen zelassen, also und der gßtalt,
dz ohne einiches Ansechen der Person die anwesenden Us-
schütz der Underthanen ein und anderen Orts in ihren habenden

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Polizeibuch Nr. 6, fol. 268^b.

Beschwerden insgesamt und absönderlich wider ihre Amptleüt der Nothdurft nach angehört und vernommen, die anbringenden Elegten mit allen erforderlichen Umbständen deutlich beschreiben und volgends hochgesagt Ihr Gnaden zur Erfantius fürgebracht werden sollind, damit alle vernere Ungebühren, Excessen, daraus volgende Ungleichenheiten und dismals bedauerlich versuchende Gefahren nach bestem Vermögen verhütet, der Stand uffrecht behalten und zu malen die antreuwende Strafe Gottes in Pur- und Reinhaltung der lieben Justitien möglichst abgewendt und verhütet wirdint: zu welicher Information uffnemung und erforschung hochgenambt Ihr Gnaden ich meine hochgeehrte Herren erumset und verordnet; mit gesinnen hiemit an euch, disem nach und vermog des hiebyliegenden Eids die angedeüten Ußschütz für euch zebescheiden, sie samptlich und absönderlich in ihren Particular beschwärden eigentlich und umbständlich zu vernemen, dieselbigen wohl verzeichnen zelassen und ohne einiches Ansehen der Person (mit gebürendem Abtritt der Verwandten) die euch fürbringende Elegten Ihr Gnaden ze referiren, die erhönschende Nothdurft darüber zeerkennen, maßen Ihr Gnaden sich versechend, und von euch meinen hochgeehrten Herren geschedchen werde, wol vertrauend. Actum 22 Martii 1653.“

Seit vier Tagen weilten die Gesandten der evangelischen Orte in Bern, um zwischen der Regierung und den Bauern eine Verständigung zu erzielen und so auf friedliche Weise der wachsenden Bewegung unter der Landbevölkerung des deutschen Kantonsgebietes Einhalt zu thun.¹⁾ Die Ausschüsse

1) Cf. Bögli, der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653, pag. 49 ff. Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern bis 1798, IV pag. 159 ff. Hidber, Schweizergeschichte für Schule und Volk, II pag. 229 ff.

der Bauern trugen den Vermittlern ihre Beschwerden vor, unter welchen auch die Klagen über die Erhebung willkürlicher Bußen durch die Landvögte figurirten. Diese Klagen waren nicht nur im Emmenthal, sondern auch im Ober- und Unteraargau laut geworden. Die Regierung hatte schon Kenntniß von denselben erlangt und sah sich nun genöthigt, durch den vorstehenden Beschluß eine Untersuchung anzuordnen. — Die Bestrebungen der Vermittler hatten Erfolg. Den 25. März / 4. April leisteten die 29 Ausschössenen des Emmenthals mit einem Fußfall vor dem Rath Abbitte, während die Regierung die sog. 27 Emmenthalischen Punkte gewährte. Den 30. März / 9. April wurden auch die Ausschüsse der übrigen Gegenden und Gemeinden zum Fußfall und zum Gelübde des Gehorsams gebracht durch die Ertheilung einzelner Konzessionen. Ueber die Bestrafung der Landvögte, welche unbillige Bußen erhoben hatten, war in diesen Zugeständnissen nichts enthalten. Die Untersuchung nahm aber ihren Fortgang; denn den 29. März / 8. April erhielt der Geheime Rath vom Großen Rathen den Auftrag, die klagenden Personen vor sich zu citiren und einzuvernehmen und die Verantwortung der beklagten Amtleute einzuholen. Ein Eid verpflichtete die Mitglieder des Geheimen Raths, ihren Auftrag ohne Ansehen der Person auszuführen.¹⁾ Als die Bemner in die Landschaft geschickt wurden, um die neue Huldigung der Unterthanen aufzunehmen, wurde ihnen den 9./19. April die Instruktion ertheilt, zur Beruhigung des Volks und zur Erleichterung ihrer Mission alle diejenigen, die „sich einiger Strenghheit in Bußen oder unbillicher Ueberthuung zu erklagen“ hätten, anzu hören und den Beschluß zu eröffnen, daß alle zu ihrem Rechte kommen sollen.²⁾

¹⁾ Rathsmannual 116, 345, Polizeibuch 6, 269 b.

²⁾ Polizeibuch 6, 270 ¹.

Leider konnte die Huldigung nicht durchgeführt werden, weil die Landleute, durch die Entlebucher wieder zur Aufregung gebracht, sich halsstarrig zeigten. Es folgten die Landsgemeinden zu Sumiswald den 13./23. April und die zwei zu Huttwyl den 20./30. April und 4./14. Mai.

Die Vanner brachten von ihrer erfolglosen Gesandtschaftsreise ins Emmenthal eine große Anzahl Klagen gegen Samuel Tribolet, Landvogt in Trachselwald seit 1649, heim. Vanner Frisching referierte über die Klagen der „so gar verstockten und bhnachen desperierten erarmten Underthanen“ und beschuldigte Tribolet „der eußerst und schmerzlich flagenden Schinteren und Ausjugung viler armer Lüten“. Der Bruder des Samuel Tribolet, Jakob Tribolet, Mitglied des Großen Rathes, erhob nun „mit ungewohnter fräfner Unbescheidenheit“ gegen Frisching den Vorwurf, er habe nicht die Bezugniß gehabt, die „Bußflegten“ anzuhören und abzunehmen, er habe somit den Befehl überschritten. Jakob Tribolet stellte den Antrag, die einzelnen Klagen gegen seinen Bruder möchten nicht vor dem Rath verlesen, sondern zuerst seinem Bruder mitgetheilt werden. Nachdem Tribolet und alle seine Verwandten ausgetreten waren, erkannte der Rath einstimmig zu Gunsten des Vanners und beschloß die Verlesung dieser „schönen geltsüchtigen Klagen“. Nach geschehener Verlesung wurde ferner beschlossen, die Klagen an Samuel Tribolet mitzutheilen und die Beantwortung derselben „ohne etliche machiavellische Umbstend“ innerhalb acht Tagen einzufordern.¹⁾ Dieser Beschuß wurde dem Landvogt zu Trachselwald durch folgenden Brief angezeigt:

„Schultheiß, Rath und Burger der Stadt Bern. Nachdem etliche Special flegten uß unserem sonderen Bevelch

¹⁾ R.-M. 117, 47.

unseren Angehörigen Underthanen, dynen Ambtsangehörigen, abgenommen und selbige uns uss hüt in unsrer Verſammlung gebürend überreicht worden, habend wir der Billigkeit gemäß und hiemit gutfunden, dir als dem beklagten selbige durch bykommende Abschrift ohne einichen Uſſchub zeüberſchicken, mit diſem ernſtmeinenden hochoberkeitlichen Geſinnen und Bevelch hiemit an dich, weil dieselbigen dein Persohn und etlich zimlich verantwortliche stark Excessen berühren wollend, daß du dich darüber gebürlich, fein ruud und klar ohne einichen verdunkleten Umschweif in aller Kürze mit Ja oder Nein, und also mit wahrhafter Anzeigung der Sachen Beſchaffenheit ſchriftlich zeverantworten haben ſolltest, alſo und dergſtalten, daß ſelbige Verantwortung praecise bis nechſt- künftigen Montag uns ſchrift: deutlich überschift werde, da- mit vernere kostbare und ernſthafte Erforschung vermitten, wir auch durch dein gehorsame einfaltig der Warheit ſelbſt an Tag gebung, jeh nach auſfallender Gſtaltſame deffen in Gnaden zegedenken. Datum 20. Apr. 1653.“¹⁾

Der Stadtschreiber notirte im Rathsmannual: „Trachſel- wald, ihm dieſe Ueber-Wilhelm-Tellſiche Klegten überſchicken.“

Es muß ſehr auffallen, daß der Rath ſeinem Amtmann Gnade in Aussicht ſtellen mußte, um eine rasche und wahr- heitsgetreue Verantwortung zu erlangen. Der Rath kannte eben ſeine Leute und machte ſich bei dem heftigen Charakter Tribolets auf eine bedeutende Halsſtarrigkeit gefaßt.

Samuel Tribolet kam dem Befehle nicht nach; er ent- ſchuldigte ſich damit, daß er von der Cholik befallen ſei, welche Entſchuldigung der Rath annehmen mußte. Dabei wurde aber die beförderliche Erledigung des Geschäfts be- ſchloſſen und zu dieſem Zwecke den Bennern der Auftrag

¹⁾ Teutsch Missivenbuch 17, 79.

ertheilt, eine viergliedrige Kommission zu ernennen.¹⁾ Weil bekannt geworden, daß Triboslet seine Schuld verneine und die Klaggründe anders darstelle, sollte sich diese Kommission nach Trachselwald begeben, den Landvogt verhören, das Beweismaterial aufnehmen und dem Rath darüber referieren. Die Kommission wurde bestellt aus alt Seckelmeister von Werdt und von Bonstetten vom Rath und alt Stiftschaffner Müller und Vogt Simeon Nöthinger von Burgern.²⁾ Die Abreise nach Trachselwald unterblieb, wohl wegen andauernder Krankheit Triboslets. Inzwischen wurden diesem neu eingelangte Klagen zur Verantwortung übermacht.

Den 2./12. Mai³⁾ ergieng an die Kommission der Befhl, nun „ohne hinder sich sehen“ nach Trachselwald zu reisen und „in grundlicher Erforschung der hier und herzum Bedauern schreienden Bußklegten fürzefahren, damit der Oberkeit schuldiger Ernst hierin verspürt und bald dieser der Oberkeit zur allgemeinen Landsverbitterung zumessende Ungerechtigkeit im Grund abgeholfen werde“. Die Kommission wurde angewiesen, Informationen auch gegen die Bögte zu Signau, Narwangen, Narburg und Lenzburg aufzunehmen, sowie später gegen denjenigen zu Bipp.⁴⁾ Gegen den Vogt zu Erlach war schon seit dem Februar eine Untersuchung hängig wegen Neberforderung. — Der Rath drang fortwährend auf rasche Erledigung namentlich der Klagen gegen Triboslet. Dieser meldete sich jedoch noch am 4. Mai frank, so daß er endlich am 10./20. Mai nach Bern citirt wurde unter Anzeige, daß wenn er am folgenden Tage nicht erscheine,

¹⁾ R.-M. 117. 68. 25. April.

²⁾ Beddel an dieselben.

³⁾ R.-M. 117.87.

⁴⁾ R.-M. 117. 111. 214.

das Geschäft vor Räth und Burger gebracht und dort erledigt werde.¹⁾

Die Ausführung dieser Beschlüsse wurde wieder verunmöglicht; denn am folgenden Tage, den 11./21. Mai rückten die Bauern vor die Stadt auf das Murifeld, von wo sie erst am 18./28. Mai abzogen, nachdem ihre Forderungen bewilligt worden. In Artikel 20 des Murifeldvertrages erhielten sie die Garantie, daß die Klagen gegen einige Landvögte wegen Forderung unbilliger Bußen untersucht werden sollen. — Es folgten nun die energischen Kriegsrüstungen der Regierung, der Zug des Generals von Erlach nach Herzogenbuchse und dann die Prozesse gegen die Rädelssführer der Bauren. Während dieser Zeit mußten natürlich die Untersuchungen gegen die Landvögte ruhen.

Samuel Tribolet erwarb sich bei der Regierung ein großes Verdienst durch die Gefangennahme des gewesenen Obmanns Niklaus Leuenberger. Zugleich zog er sich aber den Tadel der Regierung dadurch zu, daß er entgegen dem Befehle, die Schriften Leuenbergers und dessen Schreibers sofort nach Bern zu schicken, sie bei sich behielt und durchmusterte. Er mußte bei seinem Eide aufgefordert werden, dem Befehle nachzukommen, und als er es that, reklamirte die Regierung, es seien sehr wenige Schriften, er solle, wenn er noch welche zurück behalten habe, dieselben bei seiner Verantwortung sofort an den Kriegsrath einsenden.²⁾ Es ist nicht zu ersehen, ob wirklich Tribolet Schriften Leuenbergers zurück behalten hatte; er hatte sich aber dem Verdachte ausgesetzt, Schriften, die ihm nachtheilig hätten sein können, gesucht und zurück behalten zu haben.

¹⁾ R.-M. 117. 93.

²⁾ R.-M. 117, 170, 172. 2. und 3. Juni.

Den 20. Juni (alten Stils)¹⁾ fand es der Kleine Rath „mit nur dem gegebenen oberfeitslichen Wort und der Gebühr gemes, sondern auch anständig und nothwendig,“ die Untersuchung gegen Samuel Tribolet wieder aufzunehmen, gegen welchen neue Klagen wegen Wegführung von Bieh eingelangt waren.²⁾ Tribolet stellte jedoch diese neuen Klagen dahin richtig, daß Soldaten, nicht aber die seinigen im Schloß Trachselwald den Bauern Bieh weggeführt hätten; er selbst habe von seinen Unterthanen nur für die Truppen nothwendige Führungen gefordert.³⁾ Die Kommission, in welche an Stelle von Müller und Röthinger alt Spitalsmeister Lerber und alt Landvogt Gatschet getreten waren, gelangte endlich den 23. Juni nach Trachselwald. Durch die Weibel wurden in jedem Gerichte der Landvogtei Trachselwald die Personen, welche die 40 und einige Klagen gegen den Landvogt erhoben hatten oder noch Klage führen wollten, aufgefordert, sich vor der Kommission einzufinden. Dieser Aufforderung leisteten nur neun Personen Folge, von welchen zudem zwei nur theilweise auf den Beschwerden gegen den Landvogt beharrten; die andern erklärten alle, sie seien von andern zur Eingabe der Klagen genöthigt worden oder die Klagen seien ohne ihr Wissen eingereicht worden, sie bedauerten dies sehr und seien mit dem Landvogt wohlzufrieden.⁴⁾

Räth und Bürger drückten ihre Verwunderung über diesen Ausgang der Sache aus, erkannten den Grund aber darin, „daß bei dismaliger noch werender Buren Strafzeit und mit wenigem Landschreken, diejenigen, so rechtmeßig zu klagen

¹⁾ Wir citiren nur mehr nach dem alten, damals in Bern noch officiellen Stile.

²⁾ R.-M. 117, 214.

³⁾ Schreiben Tribolets.

⁴⁾ Prozeßschriften.

hetten, sich aus Besorgniß andern Entgelts nit herfür lassen dörfind". Die Nothwendigkeit der ernstlichen Durchführung der Untersuchung stand jedoch fest, „weilen diese Klegten zu des Stands nit weniger Verkleinerung weit erschallet“.¹⁾ Die Bestrafung entweder des Angeklagten oder dann der Ankläger je nach dem Ergebniß der Untersuchung mußte unbedingt erfolgen. Der Große Rath beschloß daher die Einstellung der Untersuchung bis nach Beendigung des Strafverfahrens gegen die gefangenen Bauern.

Zunächst wurde die Untersuchung gegen Hans Rudolf Zechender, Landvogt zu Signau, aufgenommen, gegen welchen nicht weniger als 44 Klagen eingelaufen waren. Sodann erhielt die Ende April aufgestellte Kommission den 7. Oktober den Auftrag,²⁾ die Untersuchung in Trachselwald wieder an Hand zu nehmen und nachher in Lenzburg die Untersuchung gegen Samuel Jenner zu führen, der dort von 1646—1652 Landvogt gewesen war. Landvogt S. Tribollet suchte nun die Abreise der Kommission zu hintertreiben, indem er durch seinen Bruder Jakob um die Gunst bitten ließ, daß wie dem alt Landvogt Jenner auch ihm gestattet werde, vor der Abreise der Kommission im Rathé sich zu vertheidigen. Im Falle der Gewährung dieses Gesuchs glaubte er eines günstigen Erfolges sicher zu sein. Er hatte nämlich die Bevölkerung seines Amtspolgels gehörig eingeschüchtert und richtete noch den 16. Oktober an alle Kirchgemeinden nach der Predigt eine Anfrage, die von allen sehr günstig beantwortet wurde. Die Anfrage lautete:

„Erftlichen, ob ich jezt regierender Landvogt Samue Tribollet ihnen bwylen myner praefectur nit gut furz unparthensch Recht gehalten, dem armen wie dem rychen, und

¹⁾ R.-M. 117, 275, 6. Juli.

²⁾ R.-M. 118, 167.

dem rychen wie dem armen. Ob ich den betrengten mit, so vil mir müglich g'sin, vor unbillichem Gwalt geschützt und den Partheyen uß den Sachen ohne costbare Rechts-übung und mit minstem Costen geholfen, also daß wenig oder gar kein Appellation vor Ihr Gnaden kommen. Ob ich ihnen nit ohne Unterscheid willferige audienz und ungehindert acces und zugang nit nur allein am Sambst- als geordneten audienz- sondern auch andere Tagen gegeben. In summa, ob diß ehrſammes Gricht insgemein myner Regierung, der Tyranney oder allzu harter Bußforderung sich zu beklagen habe.

„Zum andern, ob nit die wider mich uſgesetzten Klage- articul erst nach geschwornem Tumiswaldiſchem Pundt übergeben und erst wenig Tag dar vor uſgesetzt worden ſyen.

„Im Fahl und aber etliche durhaft oder ursach ze klagen vermeinten, wil ich mich hierdurch erlühteret haben, daß sy ſolches unverholen thun, und daffen vor diſer ehrbaren Gmeind erkleren föllen, des erbietens, daß ob sy Ursach ze klagen nach Gott, der Billigkeit, Ihr Gn. Satzung und allen Völkeren Recht ſich erſinde, ich ihme oder ihnen darumb gnug und Wandel thun welle, vor und an denen Orten, da das Gſetz Gottes, myn Burgrecht, die Billigkeit Statt und Eidgenößiſches Rechten mich binden werden. Widrigen fals vor Gott und aller ehrbaren Welt derselben halb (wylen ich ſterblich) jezt und in das künftig urphech ſyn und blyben fölle.“ ¹⁾

Um devoteſten lautete die Antwort von Huttwyl, in welcher dem Landvogt ein „herrliches Zügnis“ ausgestellt und der Wunsch ausgedrückt wurde, „daß der Herr viele Jahre und die Zeit ſynes Lebens ihr Landvogt verbleibe“. Eine

¹⁾ Prozeſſſchriften contra S. Triboulet.

jede Kirchgemeinde bezeugte, daß kein Mensch etwas gegen den Landvogt zu klagen habe und daß alle mit ihm „zufrieden und content“ seien. Nur Schangnau benutzte die Gelegenheit und ersuchte die Regierung um die Festsetzung des Ehrschatzes für ihren Hochwald, da sich derselbe von einem Landvogt zum andern immer mehr steigere. Die zweite der vorgelegten Fragen beantwortete nur Huttwyl und zwar bejahend. Damit sollte darauf hingewiesen sein, daß die Klagen zur Zeit der hohen Erregung verfaßt worden, und vielleicht auch, daß dies unter dem Einfluß der Huldigungsreise der Venner und ihrer Aufforderung, Klagen einzureichen, geschah.

Das Gesuch Tribolets wurde abgewiesen und die Kommission reiste den 23. Oktober nach Trachselwald. Aber auch Jenner konnte die Fortsetzung der Untersuchung der gegen ihn erhobenen Klagen nicht hindern. Die Regierung hatte sich ja auf der Tagsatzung der VIII alten Orte in Zug (10./20. Oktober bis 14./24. Oktober 1653) durch die Erklärung, die Klagen der Unterthanen untersuchen zu wollen, moralisch gebunden.¹⁾

Die Sache Samuel Tribolets verschlimmerte sich nun noch mehr durch seine eigene Schuld. Die beiden Brüder, Samuel und Jakob, beschuldigten nämlich den Kleinen Rath und namentlich den Venner Frisching, sie hätten die Klagen „bei den Haaren herbeigezogen“ und verlangten, „die Spieße müßten auch für Frisching gleich lang gemacht werden“, der von 1637—1643 auch Landvogt in Trachselwald gewesen. Samuel Tribolet hatte den Rathsredner Franz Wirz in Zürich zu seinem Vertheidiger beigezogen, ihm die Klagen

¹⁾ Eidg. Abschiede 6, 1A, 201.

mitgetheilt und aus den Gerichtsprotokollen des Schlosses Trachselwald Auszüge über die Amtsthätigkeit Frischings geliefert. Damit sollte der Beweis erbracht werden, daß Tribolet sein Amt im gleichen Sinne wie Frisching geführt, analoge Bußen und Abgaben bezogen habe und also eben so wenig strafbar sei als dieser.

Zunächst richtete Jakob Tribolet in der Sitzung des Großen Rathes vom 10. Oktober¹⁾ die genannte Beschuldigung gegen die Mitglieder des Kleinen Rathes, wofür er am 13. Oktober²⁾ um Verzeihung bitten mußte und eine „scharfe Censur“ einheimste. Es wurde ihm zudem gedroht, daß, wenn er nochmals einen solchen Fehler sich zu Schulden kommen lässe, altes und neues, das er auf dem Kerbholz habe, summirt und daß dann um alles abgerechnet werde. Zugleich zeigte Venner Frisching an, daß er gegen Samuel und Jakob Tribolet wegen der vorgenannten Beschuldigungen Klage führe, worauf die von Jakob Tribolet im Rathe gegen Frisching ausgestoßenen Worte obrigkeitlich aufgehoben und für Frisching „unpraejudicirlich“ erklärt wurden und die Erledigung der Klage dem Großen Rathe vorbehalten wurde. Die Untersuchungskommission wurde beauftragt, die Klagen gegen Venner Frisching auch zu untersuchen,³⁾ deren zwei eingelangt waren. Frisching widerlegte die erste Klage, indem er durch Urkunden bewies, daß es sich nicht um eine Buße handelte, und wurde deshalb am 30. Dezember, nach-

¹⁾ R.-M. 118, 180.

²⁾ Ib. p. 182.

³⁾ Ib. Prozeßschriften. Die Angabe in Alohs Bock, der Bauernkrieg im Jahr 1653, Ausgabe von 1837, pag. 145, gegen Frisching seien schon im März vor den evang. Vermittlern 13 Klagen eingereicht worden, ist unrichtig; es muß eine Verwechslung mit Tribolet vorliegen.

⁴⁾ R.-M. p. 470.

dem er mehrmals zur Erledigung gedrängt hatte, „wohl entschuldigt“. ¹⁾ Der zweiten Klage wurde nicht statt gegeben, wohl aus dem Grunde, weil sie einen Bürger von Luthern, Et. Luzern, betraf.

An Samuel Tribollet ging nun eine Ladung nach der andern ab, um sich im Rathé gegen Frisching zu verantworten. Er blieb aber auf die Ladungen vom 14., 17., 25. Oktober und vom 14. November aus. ²⁾ Am 5. November erschien er allerdings im Rathé, wegen eines andern Ungehorsams citirt, als Frisching in einer Konferenz mit dem Bischof von Basel für vierzehn Tage abwesend war, und erlangte da auf sein „einstendiges Nachwerben“, daß ihm die Klagen mitgetheilt und zur schriftlichen Beantwortung vor dem Geheimen Rath acht Tage Frist gewährt wurden. Mit seinem Begehrn, den Rathsredner Witz in Zürich als Vertheidiger beiziehen zu dürfen, ward er „rundwegs“ abgewiesen, weil dies „eine ungewohnte Sach“ sei und „eben die Zürcher die hiesigen Händel mit alle wüssten müßind“. ²⁾

Als am 16. November Samuel Tribollet wieder nicht erschienen war, raffte sich der Rath auf. Er drückte dem ungehorsamen Landvogt sein „mit weniges Mißfallen“ aus und indem er sich die gebührende Strafe wegen des viermaligen Ausbleibens zu verhängen vorbehielt, forderte er ihn „noch malen eins für alle mal“ auf, sich den 21. November vor Ihr Gnaden „denzmalen ohnfehlsbarlich und gehorsamlich einzustellen“ und zwar „in hindansetzung aller fürwendenden Gscheften.“ ³⁾

Wirklich erschien Landvogt Tribollet am 21. November im Rath, der die Behandlung der Klage Frischings auf den

¹⁾ R.-M. 185, 192, 217, 279.

²⁾ Ib. 118, 255.

³⁾ Ib. 118, 288.

folgenden Tag ansetzte. Hier wiederholte Frisching die Beschuldigung gegen Tribolet, die Venner bezichtigt zu haben, sie hätten die Klagen von den Bauern erpreßt. Er warf ihm auch vor, er habe eine Person (Wirz) bestellt, ihr Schriftstücke übergeben und durch sie den Kläger verleumden lassen. Tribolet „unterstund“ sich, zuerst sein Ausbleiben zu entschuldigen. Dann leugnete er den Angriff auf die Venner und speziell auf Frisching und erklärte auf die zweite Beschuldigung, er habe den Rathsredner Wirz von Zürich als Vertheidiger bestellt und müsse diesen verantworten lassen, was er geredet. Die Entschuldigung Tribolets wurde nicht angenommen, seine Worte wurden hochobrigkeitslich aufgehoben. Wegen des ersten Vergehens wurde ihm eine „starke Censur“ zuerkannt, ferner sollte er den Venner Frisching um Verzeihung bitten. Dem gegenüber wurde das zweite Vergehen um so schwerer beurtheilt. Tribolet gestand hierauf, um seine Unschuld in Zürich und anderswo zu beweisen, an Wirz Auszüge aus den Spruchbüchern des Schlosses Trachselwald geliefert und auch zu seinen eigenen Händen gemacht zu haben, um sich derselben zu seiner Vertheidigung zu bedienen; er habe ferner den Zweck gehabt, zu verhindern, daß Frisching, der sich ihm stets widersezt und sogar die Ursache der Rebellion auf ihn habe „welben“ (wölben) wollen, über ihn zu Gericht sitze. Uebrigens könne er, erklärte Tribolet, den Verhandlungen über sein Geschäft nicht mehr beiwohnen.¹⁾

Die Verhandlungen wurden am folgenden Tag fortgesetzt. Während Frisching verlangte, daß Tribolet „des Lasters heimlicher Inquisition und Diffamation“ schuldig erklärt werde, verneinte dieser jede böswillige Absicht. Der Rath erkannte, daß Tribolet „von solchen schweren Ueversahrens

¹⁾ R.-M. 118, 304 f.

wegen selbigen Fäler erkennen und bekennen und den Herrn Venner um Verzeihung bitten solle und (erkläre), daß er anders nicht dann alles ehren liebs und guts von ihm wüsse, ohne auch ins künftig mit gebürendem respect ansehen und desz nimmermer gedachten, hiemit beiderseits gute Freund sein, alles mit einer guten remonstration seines diß orts geschoßnen mit geringen Fälers, dessen Straß Ihr Gnaden ihnen zur Zeit seiner übrigen verantwortlichen Puncten vorbehalten.“ Bei seinem burgerlichen Eide wurde ihm anbefohlen, „alle und jede obige Extracten und Abschriften hie und zu Zürich zur Hand zezbringen und in die Canzly zegeben“. ¹⁾

Frisching nahm das Erkenntnis an, Tribolet hingegen verlangte Bedenkzeit, worauf die Sache den folgenden Tag vor den Großen Rath zu bringen beschlossen wurde. Doch Tribolet erschien am folgenden Tage nicht, er war nach Trachselwald abgereist. ²⁾ Dem Großen Rath blieb nur übrig, ihn wieder zu citiren und zwar auf den 28. November, um dem Urtheil gegenüber Frisching Folge zu leisten. Tribolet trieb wiederum sein Spiel mit dem Rathen und erschien nicht. Die Behandlung der Angelegenheit wurde nun auf den 30. November verschoben. ³⁾ An diesem Tag war Frisching abwesend, so daß am 6. Dezember auf sein Begehrten die Verhandlung auf den 8. Dezember angesetzt werden mußte. Dieses Begehrten Frischings war berechtigt, er zog sich aber damit einen Angriff des zweiten Schultheißen, des Anton von Graffenried, zu. Dieser, der Schwiegervater des Samuel Tribolet, ⁴⁾ beschuldigte Frisching, er rede nicht wie ein

¹⁾ R.-M. 118, 307.

²⁾ Ib. 309.

³⁾ Ib. 323.

⁴⁾ S. Tr. war seit 1641 mit Ursula, der Tochter des A. v Gr., verheirathet, von welcher er bis dahin vier Mädelchen und einen Knaben erhalten hatte. Später gebar sie ihm noch drei Knaben und ein Mädelchen.

Biedermann, da er den Tribolet „mehr an- als abweise.“ Diese Ehrbeleidigung klagte natürlich Frisching beim Rath ein, der sie dadurch reparirte, daß er in Ansehung des hohen Standes beider Personen die ehrbeleidigenden Worte oberkeitlich aufhob und dieselben beiden an ihren Ehren und ihrem Ansehen innachtheilig erklärte.¹⁾

Dieser Vorfall mußte gewiß den Einfluß Graffenrieds, des mächtigen Beschützers Tribolets, in dieser Sache mindern. Doch am meisten schadete sich Tribolet selbst durch sein unflüges halsstarriges Benehmen. Am 9. Dezember endlich beschäftigte sich der Große Rath wieder mit Tribolet und beschloß, an ihn eine „peremptorische Ladung“ auf den 16. Dezember ergehen zu lassen, unter Androhung sofortiger Amtsentsetzung im Falle des Ungehorsams. In der Citation wurde ihm sehr rücksichtsvoll zu bedenken gegeben, daß ja das Urtheil, dem er stattthun sollte, ein ganz mildes sei.²⁾

Am 16. Dezember erschien Tribolet und suchte sich zu rechtfertigen. Das Erkenntniß vom 23. November wurde jedoch bestätigt und den 17. Dezember mußte sich Tribolet dazu bequemen, sich des gerügten Fehlers schuldig zu bekennen und den Wenner Frisching um Verzeihung zu bitten *sc.*³⁾ Doch schon am 21. Dezember machte er einen neuen Angriff gegen Frisching, indem er in der Sitzung des Geheimen Rathes zu seiner Vertheidigung die „Exempel“ aus Frischings Amtstätigkeit in Trachselwald vorlegte und dann diesen als Mitglied des Geheimen Rathes als Untersuchungsbehörde recusirte.⁴⁾

¹⁾ R.-M. 397.

²⁾ R.-M. 118, 405, Teutsch Spruchbuch I S. 271.

³⁾ R.-M. 118, 431, 436.

⁴⁾ Ib. 447.

Frisching flagte wieder und erhielt vollkommene Genugthuung. Es wurde ihm befohlen, der Untersuchung ferner beizuwöhnen, da er am besten mit den emmenthalischen Verhältnissen vertraut sei. Dem Tribolet aber wurde verboten, die „ausklubeten vermeinten Exempel“ aus Frischings Landvogtperiode weiter anzuführen.¹⁾

Samuel Tribolet sah sich auf diese Weise seines wirksamsten Vertheidigungsmittels beraubt und zudem mußte er sehen, wie seine Untergebenen nunmehr ihre Klagen eifrig unterstützten. Seine Wuth steigerte sich und riß ihn zu Gewaltthätigkeiten fort. Den 27. Dezember Abends begegnete er dem Rathsschreiber Groß vor dessen Hause auf der Straße und verlangte die Prozeßakten über seine Sache, die Groß aus dem Geheimen Rath mit sich trug, einzusehen. Als Groß dieselben vorzeigte, entriß sie ihm Tribolet. Groß, vom Landvogt geschlagen und mit dem Degen bedroht, flüchtete sich in sein Haus, wurde aber auch dahin von seinem Angreifer verfolgt, zu Boden geworfen und verwundet. Die Beiden wurden dann am Boden mit einander ringend von herbeigeeilten Personen getrennt. Tribolet trug die Akten als Beute mit sich fort. Am folgenden Morgen befahl der Kleine Rath dem Großweibel, den Samuel Tribolet mit aller Vorsicht zu verhaften und in das „Gätterstübli“ (Gitterzimmer) im Inselspital einzusperren.²⁾ Die Verhaftung gelang. Das Begehren Tribolets, gegen Kautions und auf das Versprechen hin, „nicht aus dem Recht zu weichen,“ auf freien Fuß gestellt zu werden, wurde abgewiesen und es wurde erkennt, er sei an „guten Orten“.³⁾ Am 30. Dezember aber gelang es den Fürbitten des Schultheißen von Graffenried und

¹⁾ R.-M. 450. ff. 23 Dezember.

²⁾ R.-M. 118, 465.

³⁾ Ib. 466.

der übrigen Verwandten,¹⁾ die Freilassung zu erwirken. Die gesetzmäßige Strafe wurde vorbehalten und bis zur Beurtheilung des Hauptprozesses verschoben. Nach Fol. 84^b der Gerichtssatzung von 1614 war dieses Delikt mit Amtsenthebung, 1 Jahr Leistung und 10 Pfd. Buße bedroht und nach Fol. 67 ibidem war diese Strafe dreifach, weil der Verletzte eine Amtsperson war und mit Bezug auf sein Amt angegriffen wurde. Tribolet mußte noch ein Gelübde ablegen, die ausgestandene Gefangenschaft an niemandem zu rächen und die dem Rathsschreiber Groß abgenommenen Schriften wieder zurückzugeben.²⁾

Samuel Tribolet mußte nach diesem seine Sache verloren geben. Sein Stolz war zu sehr verletzt worden, er brachte es nicht mehr über sich, als Angeklagter sich zu stellen. Er bat daher in einem Schreiben vom 7. Januar 1654 den Geheimen Rath, er möchte ihn des fernern persönlichen Erscheinens überheben, da auf alle Klagartikel die Antworten übergeben seien und der Rath sich selbst überzeugt habe, daß es ihm (Tr.) unmöglich sei, seine Verantwortung mündlich zu führen. Der Geheime Rath schlug die Bitte wahrscheinlich ab; denn am folgenden Tage verließ Tribolet Trachselwald und den Kanton. Er richtete noch ein Schreiben an die Regierung, in welchem er seine Abreise anzeigen, jede böswillige Absicht verneinend sich verantwortete, um Gnade anhielt und seine Frau und seine Kinder dem Rathe empfahl. Der Wortlaut dieses interessanten Briefes ist folgender:

¹⁾ Außer Samuel Tribolet gehörten dem Großen Rath im Jahre 1653 noch folgende Personen des Namens Tribolet an: Anton, Georg, Abraham, Georg und Jakob, die ihrerseits in die Familien Güder, Willading, Koch und Steiger verheirathet waren (Österbuch und Taufrödel).

²⁾ R.-M. 471 ff.

Hochgeachte, Gnädige Herren und Oberen.

Gott der almächtige im Himmel, dem der Menschen Herzen bekant weiß, was mein fürniembster Scopus in Verwaltung des von Ihr Gn. mir anverthraunten Ambts gewesen, und umb was ihne by Antretung und Berrichtung deselben iederwylen angerufen, derselbige wirt auch zu seiner Zeit offenbaren, was die haubtverhinderliche Ursach gewesen, daß ich mit darzu gelanget. Dann obwohlen ihme alle meine sünden bekant, und mich vor ihme aller über mich gehender Strafen schuldig erkenne, so bin ich doch versicheret, daß ihme dem höchsten Gott bekant, daß disere algemeine Aufrur von meiner Regierung mit hargefloßen. Der Hüngerichten Vergichten (Geständnisse) und aller unparteyscher Vorgesetzten, es seyen geist- oder weltliche, ia gemeiner Landtlüten Uffsag (uff welche ich mich berüsse) werden ein solches beybringen. Möchte auch mit hochers erwünschen, dann daß durch ein ansehensliche Deputatschaft Meiner Gnädigen Herren sie über die iänige Vorſnung, uff welche sie den 16. 8bris jüngst verfloßenen 1653 Fahrs in gemein hinzu ihre Erlüttierung geben, uff das aller genauwste befragt, ia by Eiden zezügen angehalten wurden, damit Ihr. Gn. und iedermäiglich seche, ob angedütte declaration realisch und wahrhaft oder vermäntet und expracticirt.

Die aufgesetzten Klegten betreffend habend Ewergn: allbereit erfahren, daß der mehrer Theil von domahligen Coriphæis aufgesetzt, ia von denen selbsten, durch welche die Bußen angebracht und hernach componirt worden, alles, zum Theil zu Berglimpfung ihrer Sach, zum Theil dann, daß sy etlicher paßionen erfülten. Nun ich kann wohl erkennen, daß wann J. Gn: die quantitet der Klegten ansehen, sie sich darob entsezten. Wenn sie aber betrachten werden die weitleufigkeit des Ambts, die Anzahl der Jahren, so ich

daruß bin und das vor disem nützit geflagt oder was schon geflagt und oberkeitlich darüber abgesprochen, doch jetzund alles resumirt, die Menge der Personen, so sich im Amt befinden undt die Zeit, in welcheren sie aufgesetzt worden, was ich vor und nach dem Aufsatze derselbigen für unwärde Commissiones verrichtet sc., die Sach ihanan anderst fürfallen werde.

Wann sie auch die Klegten in specie namlichen den ersten Aufsatze und die siderhar gegebne Erlüttungen betrachten werden, werden sie uß dem Gegenhalt sechen, daß entwader dz ein oder das ander nit bestehen mag. Hatte mich auch underwunden, ein iede derselben mit andern zu parangoniren (sic), uß dz sy nit ohngewohnt schinnen, wylen aber Ewrgn: mir besoldchen mich disers ... lapidis zu einschlachen, als will ich in gehorsamer Erstattung angedeuten Beselchs hochgenambt Ewgn: allein demütig bitten, sie wellend mir meine actiones uß dz höchste nit aufnemen, sonder gnädig geruhen und versicheret zu sein, daß was gefählt zesein gefunden wirt, nit Fähler seyen, die aus Vorsetzlichkeit iemanden Unrecht zethun hargeslossen seyen, wie ich dann diß vor Gottes Majestet bezügen.

Wylen ich aber wohl sichen, daß vermitlist diser (Gott weiß wie) aufgesetzten Klegten ich in Ewgn. Ugnad solcher g'stalten gerathen, daß ich in dero Gnisten alhier uß dem Amt nit wohl verblyben, und selbigem diser Orten fruchtbarlich dienen kahn, als hab ich das kürziste sein erachtet Ewgn. heimzestellen, diß Amt durch ein qualificirtere Person von nun an zu versechen oder meiner Hußfrauen einen Statthalter verwilligen, der diserem Amt besser als ich vorstahn könne. Dann, obwohlen ich versicheret, daß annoch allgemeiner Underthanen Herz an mir hanget, so könnte ich

doch by solcher Beschaffenheit mit Ansehen nit regieren, wylen solches in einer besonderbaren existimation bestaht.

Will derowegen (in Erwartung glückhafteren Zeiten) ein sonst mir nothwendige Reis vor die Hand nemen, mich etwan tugentlich zemachen, künftiger Zeiten mit besserem Contentement Ewgn. zedienen, und den Namen zubehalten, der von meinen lieben Elteren uss mich erblich gefallen, diß Unglück einmahl mit Gedult übertragen, der ungezwylfeten Hoffnung, daß wann J. Gn. angedeuter meiner Vorelteren redliche Dienst, was ich in disem Wäsen zu allgemeiner Wohlfart gestürt, und in was betrübttem Zustand ich mein geliebte Huzfr. und meine kleine unerzogene ia unmündige Kind lasse, was für Gut ich zusammen gelegt und habe ic. betrachten werden, sie ihr Ungnad fallen und gesagter meiner betrübten Ehefrauwen und mittellosen Kinder erbarmen werden, wie ich sie dann demütigist pitten, dz ihuen belieben wolle selbigen die Hand zebieten, dz die umb dz iänige, so man mir nach Gott und der Billigkeit wirt schuldig sein, gebürend bezalt werde. Nochmalen bezügend vor Gottes und Ewgn. Angesicht, daß wo ich g'fält, ich uß Schwachheit, bösen exemplen und mit mit Vorsatz gefählt, daß ich ooch mit uß Ueberzügung meines Gewüssen, sonderen zu declinirung Ewgn. fernueren Ungnad mich eiumahl absentiren, Gott den Allmächtigen bittend, daß Er Ewgn. die Hauptursach meines Unheils und alle Umlbstend meiner articulu entdecken, darzwischen aber sie vor allem Unheil, Unglück und Ungemach gnädig bewaren welle. Raptim 8. Jan. 1654.

P. S. Ewgn. wellind im übrigen kein Duren tragen, dz sie und alle meine rechtmäßige creditores nit redlich bezalt werdint, dann ich keine Mittel flöcken, wylen mir Armut lieber, als daß etwar an mir ein Baßen verlieren soll.

Wohin Tribolet sich begeben, wissen wir nicht, er hielt sich später in Grandson auf.¹⁾ Der Geheime Rath, der die Untersuchung der Klagen eifrig fortsetzte, citirte ihn noch mehrmals vergeblich vor sein Forum.

Die neun Geistlichen der Landvogtei Trachselwald richteten Intercessionsschreiben an den Großen Rath, deren Tenor aus der nachfolgenden Anrede in dem einen Schreiben zu entnehmen ist.

„Woſedle, geſtrenge, hoch- und wolgeachte, ehren- und nohtweſte, fromme, fürnemme, fürſichtige, hoch- und wolwyſe, inſonders hochgeehrte, großgünstige und fürgelipte gnädige Herren, Oberen und Vätter. Euwer Gn. ſyge unſer fründlicher Gruß ſamt bereitwilliger Treuſ und unterthenigem Gehorsam und Dienſten, neben gothäligem yferigem und ynbrünſtigem Gebätt für ihr Gn. beharrlich gute Geſundheit langes Leben und glückſäliche Regierung mit Wunsch eines guten glückhaften neuwen Jahrs und allerlei Lybs und der Seelen proſperiteten in demſelbigen bevor.“ Mit Berufung auf die Zeugniſſe vom 16. Oktober werden die Verdienſte Tribolets namentlich um die Kirchenzucht hervorgehoben, die Klagen nur dem Hassे böſer Buben zugeschrieben; wenn ihr Landvogt aber gefehlt habe, ſo möge die Obrigkeit daſfür Gnade walten laſſen nach den Geboten des Christenthums und in Würdigung der großen Verdienſte, die ſich Tribolet während des Aufſtañdes um die Regierung erworben. Sie weisen den Vorwurf zurück, den „übelberichtete und übelgewogene“ Leute gegen Tribolet und andere Amtleute erhoben, ſie ſeien die Ursache der Rebeſſion geweſen; denn die Bauern hätten anfangs und lange hernach in ihren Artikeln dieser mit keinem Wort gedacht. Sie ſchließen mit dem Wunſche, die Obrigkeit möchte ſich

¹⁾ R.-M. 122, 57.

die vortrefflichen Gaben Tribolets noch serner nutzbar machen. In einer andern ähnlichen Intercession schlossen sich den Geistlichen die Ausschüsse der Gemeinden an.¹⁾ Den 25. Jan. wurde die Verlesung dieser Schreiben vor dem Großen Rathe gestattet, ohne daß auf die Sache eingetreten wurde.²⁾

Die Behandlung der Klagen vor den Zweihundert fand den 30. und 31. Januar und den 1. Februar statt und ergab durchgehend Zustimmung zu den Anträgen des Geheimen Rathes.³⁾

Treten wir auf die Klagen und deren Beurtheilung ein.⁴⁾

Die Zahl der Klagen war beim Zuge der Bauern vor die Stadt Bern auf 73 gestiegen. Es kamen aber nur mehr deren 57 zur Beurtheilung, weil 11 Klagen anonym waren und niemand zu ihrer Geltendmachung erschien, 2 schon entschieden, 2 als nicht zugehörig ausgeschieden wurden und eine wegen der Enthauptung des Beschwerdeführers, Daniel Küpfer, als gegenstandslos erklärt wurde.

Schwerwiegend war die Anschuldigung, Tribolet habe viele Bußen, die dem Fiscus hätten zufallen sollen, in

¹⁾ Prozeßschriften. Die Gemeinden der Landvogtei Trachselwald waren: Huttwil, Griswil, Affoltern und Klein-Emmen-thal (einige Höfe im Kirchspiel Ursenbach, aber im Gericht Affoltern), Trachselwald, Rüderswil, Lauperswil, Langnau, Trub und Schangnau.

Die Rolle der Geistlichen gegenüber den Bauern wird durch folgende Stelle in der letzten Amtsrechnung Tribolets charakterisiert:

„Hrn. Anthoni Kraft jeg Predikant zu Lütschflüe, umb daß er Hans Bürchi, den Erzrebellen, wie ihne Ihr Gn. in unterschiedlichen Missiven titulierend, zur Verhaftung ins Schloß mit guten Worten gelocket, vermög oberkeitlicher provision vom Nov. 1653 40 Kronen (bezahlt).

²⁾ R.-M. 119, 67, 72, 73.

³⁾ R.-M. 119, 83, 86, 88.

⁴⁾ Die Prozeßschriften lagen seit Jahren unbeachtet in einem verschlossenen Schranken im Staatsarchiv.

seinen Jahresrechnungen nicht verzeichnet, sondern für sich behalten. Es hat hiemit folgende Bewandtniß. Das Bußenmandat vom Jahre 1648 überließ den Amtleuten die kleinen Bußen unter 10 Pfd.,¹⁾ die Bußen von 10 und mehr Pfd. sollten zu Händen der Obrigkeit erhoben und ohne Abzug in den Jahresrechnungen verrechnet werden; alle Bußen sollten aber verzeichnet und bei der Rechnungsablage vorgelegt werden. Das Schloßurbar von Trachselwald, auf das sich Tribolet berief, behielt alle Bußen von „kleinen Freveln bis auf Blutrains“ für den Landvogt vor und wies nur was darüber hinausging und rechtlich eingeklagt wurde, der Obrigkeit zu; was aber bei gütlicher Entscheidung auferlegt (komponirt) wurde, sollte auch dem Landvogt gehören. Entgegen diesen Bestimmungen verpflichtete aber der Eid, den die Amtleute beim Antritt ihres Amtes schwören mußten, diese zur Ablieferung aller Bußen von mehr als 3 Pfd. an die Obrigkeit. Der Geheime Rath und die CC erklärten den Eid für allein maßgebend. Als der Parxis gemäß hatte Tribolet auch die Bußen von Holzfreveln, „Ueberzäunen“, „Ueberähren“, „Uebermähren“ nicht verrechnet. In seiner letzten Jahresrechnung 1652/53 hatte er auf die Weisung des Seckelmeisters hin gar keine Bußen verzeichnet. In 9 Fällen wurde Unterschlagung von obrigkeitlichen Bußen ausdrücklich konstatiert. Im Falle 37 waren von einer Buße von 50 Pfd. nur 10 Pfd. verrechnet worden.

Auf verschiedene Arten wußte Tribolet hohe Bußen zu erzielen. In vier Fällen hatte er die Stadtsatzung statt der Landsatzung angewendet, weil jene die höhere Strafe androhte. Die Landsatzung bestimmt beim Holzfrevel von jedem Stock 10 Schillinge Buße, der Landvogt wendete aber im Falle 4

1) 1 Pfd. = $7\frac{1}{2}$ Batzen. 3 3 Pfd. = 1 Krone. 1 Dublone = 4 Kronen.

die Stadtsatzung an, die eine sechsmal größere Buße androht, nämlich 3 Pf. vom Stock. ¹⁾ Ebenso sprach Tribolet im Falle 55 wegen „Marktbruchs“ 50 Pf. Buße aus nach der Stadtsatzung, statt 10 Pf. nach der Landsatzung. ²⁾ In der Vertheidigung erklärte er, er hätte 150 Pf. verlangen können, da das Delikt zur Nachtzeit geschehen sei; der Rath entschied aber, es sei nicht einmal ein Marktbruch. Im Falle 67 verhängte der Landvogt wohl wegen Körperverletzung neben der Buße noch „Leistung“ (besondere Art Verweisung) nach der Stadtsatzung und entgegen der Landsatzung, ³⁾ welche Strafe er sich mit 35 Kronen abkaufen ließ. In den Fällen 38, 42 und 50 versäßte er einen Einzelnen in die Bußen der Mitschuldigen, welches Urtheil als der Landsatzung zuwider vom Rathen aufgehoben wurde.

Der Samstag war der gewöhnliche Gerichtstag, an andern Tagen konnte der Landvogt „Gastgericht“ bewilligen, aber für Landesbewohner nur in wichtigen und dringenden Fällen. ⁴⁾ Die Kosten dieser Gastgerichte waren sehr hoch, da der Unterliegende namentlich alle Behrungskosten des Gerichts und der Geladenen zu bestreiten hatte. Schon mehrere Mandate waren gegen die Mißbräuche, namentlich die zu hohen Kosten der Gastgerichte, erlassen worden. Erst den 16. Mai 1650 noch hatte ein Mandat die Gastgerichte für zeitliche Ansprachen gegen Landleute wegen der Kosten verboten und nur die Wochengerichte gestattet. ⁵⁾ Diesen Bestimmungen handelte

¹⁾ Landsatzung 1559, S. 68, Stadtsatzung 1614, Fol. 57^b wo 10 Pf. angedroht ist, entgegen den Angaben Tribolets.

²⁾ Landsatzung S. 78, Stadtsatzung F. 52¹ und 45¹.

³⁾ Landsatzung S. 95, Stadtsatzung 82¹.

⁴⁾ Landsatzung S. 38.

⁵⁾ Die Mandatenbücher 2 und 11.

Tribolet zuwider, indem er ganz unnöthigerweise Gastgerichte gestattete. Er wurde denn auch in den Fällen 31, 32, 36 und 43 zur Ersetzung der Gastgerichtskosten verfällt. Im Falle 31 beließen sich die „Tagkosten“ für 26 oder 28 Personen, die alle zu Tische gesessen, auf 18 Kronen = 60 Pf. In den Fällen 1 und 17 brachte Tribolet die Leute durch Androhung von Gastgericht dazu, die von ihm ausgesprochenen Bußen zu bezahlen.

In mehreren Fällen lag gar kein Delikt vor. In einem Falle von Diebstahl, begangen durch ein Familienglied, verhängte Tribolet 30 Kronen Buße. Die rechtswidrige Absicht wurde aber verneint und der Landvogt hat sie wohl auch nicht angenommen; denn sonst hätte er die Sache der Obrigkeit zur Bestrafung überweisen müssen. In den Fällen 6 und 62 handelte es sich um einen Spaß, nicht um einen Diebstahl. Der Rath fand in den Fällen 10 und 23 ebenso wenig ein Delikt. Im Falle 28 weigerte sich der Beschwerdeführer, einen Ehrschatz zu bezahlen, bis er durch das Urbar von der Pflicht hiezu überzeugt sei. Er wurde dafür um einige Kronen gebüßt.

In etwa 20 Fällen konstatierte der Rath, daß kein Beweis erbracht sei und hob infolge dessen das Urtheil auf. Tribolet verurtheilte nämlich, trotzdem kein Geständniß und keine „Kundschäft“ vorlag. Entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Landesatzung (S. 40) verlangte er im Falle 54 vom leugnenden Angeklagten den Eid und verurtheilte diesen, als er den Eid verweigerte.

Die ausgesprochenen Strafen waren in vielen Fällen höher als die von den Gesetzen angedrohten. Für die Nichtablieferung eines Bienen Schwarmes, den der Landvogt als herrenlos (Mulgut) für sich beanspruchte, verlangte er in dem einen Falle 50 und im andern Falle erst 50, dann

20 Pf., während ihm nur eine Buße von je 10 Pf. gebührt hätte (F. 3 und 23). Wegen Spielen und Tanzens zu verbotener Zeit wurden zwei Brüder zu 32 Pf. Buße und acht Tagen Gefangenschaft verurtheilt, statt zu einem Tag Gefangenschaft und 10 Pf. Buße nach der Chorgerichtssatzung (F. 53). Ein Müller wurde wegen Widerhandlung gegen die Müllerordnung um 90 statt um 30 Pf. gebüßt (F. 64). In Nr. 12 büßte Tribolet einen Mann, der eine Nacht durch getrunken und gespielt, einen andern geschlagen und „herdfellig“ gemacht, Scheltworte ausgestoßen und am Morgen, anstatt die Predigt zu besuchen, weiter gezecht hatte, für jedes dieser Vergehen. Nach der Bestimmung der Landssatzung (S. 64): die größere Buß nimmt hinweg die kleinere, wurde vom Rath nur für das schwerste Vergehen, Schlägerei mit „Herdfall“, die Strafe, nämlich 9 Pf., ausgesprochen und der Rest von 10 Kronen zurückerkennt.

Die Chorgerichtssatzung von 1634 bedroht die Sonntagsentheiligung mit 10 Pf. Buße ohne Gefangenschaft. In den Fällen 48 und 49 sprach aber Tribolet neben der Buße noch Gefangenschaft aus, welch letztere Strafe er sich abkaufen ließ. Im Falle 49 hat der Beschwerdeführer einen Bettag, der mitten in die Woche fiel, durch Dreschen entheiligt. Zu seiner Vertheidigung führte er an, er sei an demjenigen Sonntag, da der Bettag verkündigt worden, von Hause abwesend und seine Frau wegen der vielen kleinen Kinder verhindert gewesen, die Kirche zu besuchen, so daß sie beide in Unkenntniß von dem Feiertage waren. Von Nachbarn aufmerksam gemacht, habe er sofort die Arbeit eingestellt und mit seiner Frau die erste Predigt besucht, die aber schon zur Hälfte beendigt gewesen. Dafür habe er aber die zwei andern Predigten an demselben Tage fleißig

besucht und angehört. Der Delinquent wurde mit der chörgerichtlichen Buße von 3 Kronen bestraft und zudem mit Gefangenschaft belegt, wovon er sich durch Bezahlung von 3 Dublonen und 3 Kronen an den Landvogt befreite. 6 Pfd. verlangte dieser noch für seine „Tagkosten“ und 1 Pfd. für den Diener.

Im Falle 42 wurde, ohne daß ein Geständniß oder ein Beweis vorlag, wegen Tanzens die chörgerichtliche Buße von 1 Gulden (2 Pfd.) ausgesprochen. Die Bemerkung des Gebüßten, er bezahle, was er nicht schuldig sei, trug ihm noch 4 Dublonen Buße ein.

In andern Fällen, wo die Bestimmung der Bußen im Ermessen des Gerichts lag, überstieg dieselbe alles Maß. Ein Mann, der erwiesenermaßen einen franken Arm hatte, war um 50 Pfd. gebüßt worden, weil er bei einer Beeidigung die Hand nicht genügend hoch gehalten hätte (F. 60). Eine „strenge Ueberfahrmus“ nennt der Geheime Rath die Bestrafung des Ulli Tost, „des Fußbuben“ zu Langnau. Dieser hatte während der Predigt Nüsse feilgehalten und wurde dafür um 20 Pfd. gebüßt, während der grimmigsten Kälte fünf Tage im Gefängniß eingesperrt und noch für die Worte: es werde kein Biedermann bezeugen können, daß er alles gemacht, was ihm vorgeworfen wurde, um 25 Pfd. gebüßt. Während die in der Chörgerichtssatzung angedrohte Strafe 10 Pfd. Buße ohne Gefangenschaft beträgt, findet der Rath, 24 Stunden Gefangenschaft wäre genügend gewesen für den armen Kerl, und verurtheilt Triboset zur Restitution der Bußen und zu einer Entschädigung von 30 Kronen wegen der Kraufheit, die sich jener im Gefängniß zugezogen hatte (F. 2). Ein Mann, der gestohlenes Gut gekauft hatte, wurde nach der Restitution des Gutes (Vandj. S. 127) um 70 Pfd. gebüßt (F. 11).

Weil im Falle 30 zwei Tochtermänner ihre Schwiegereltern privatim angeblich von Tisch und Bett geschieden hätten, wurde von jenen eine Buße von 8 Dublonen erhoben.

Fünf Fälle betrafen Ehrbeleidigungen gegen den Landvogt selbst, in welchen wegen Kleinigkeiten stets große Bußen ausgesprochen wurden. Der Landseckelmeister Christen Krähnenbühl war 1651 um acht Dublonen gebüßt worden, 1. weil er einem andern den Rath gegeben hatte, eine Streitsache nicht vor den Landvogt zu ziehen, da es bei diesem nur Kosten gebe, 2. und 3. wegen Scheltworten, 4. weil er dem Ehemanne einer wegen Blutschande verurtheilten Frau erklärt hatte, er sei die Kosten nicht schuldig, dieselben seien aus dem Gute der Frau zu bezahlen. Der Rath erkannte, im ersten und vierten Falle habe der Landseckelmeister die Wahrheit gesprochen und im zweiten und dritten Falle betrage die gesetzliche Buße je drei Pfd. Dieser hatte der Untersuchungskommission erklärt, daß wenn der Landvogt 30 Kronen von ihm verlangen würde, er dieselben lieber geben wollte, als sich mit ihm weiter einlassen (F. 24.) Ein Ulli Mosimann hatte sich im März 1652 geäußert, wenn der Landvogt sich nicht anders einstelle, werde er noch von seinem Amte kommen. Der Landvogt ließ ihn durch ein Gastgericht zu Rahnflüh¹⁾ um 5 Dublonen büßen. Da Tribolet aber noch einen „Vorsager“ genannt wissen wollte, stieckte er den Mosimann ins Gefängniß, bis dieser den Hans Cunz nannte, dem die Prophezeihung 14 Kronen Buße eintrug. Der Rath fand natürlich, der Beschwerdeführer habe durchaus die

¹⁾ In diesem Gastgerichte saßen auch Niklaus Leuenberger von Hochfeld und Niklaus Leuenberger von Schönholz, der Obmann im Bauernkriege. Der letztere war schon seit 1649 Gerichtsgeschworer zu Rahnflüh. Cf. Beilage zum F. 35.

Ein dritter Niklaus Leuenberger war Bote zu Trub (F. 30).

Wahrheit gesprochen und erkannte ihm Buße und Kosten wieder zu (F. 43).

Eine „geltstüchtige Improcedur“ wurde der Fall 31 gefunden. Christen Niederhäuser war gestraft worden, weil er 1. ein mit Arrest belegtes Guthaben im Amt Trachselwald bezogen hatte ohne Bewilligung des Landvogts, 2. ohne Erlaubniß dieses vor den Rath nach Bern gegangen war und 3. dem Landvogt die gebührende Ehre nicht erwiesen hatte. Es wurde aber festgestellt, daß im 1. Falle das Verbot vom Rath selbst wieder aufgehoben worden, im 2. Falle Niederhäuser keiner Bewilligung von Triboulet bedurfte, da er im Amte Signau wohnhaft war, und im 3. Falle der Gestrafte den Hut deswegen nicht abziehen konnte, weil er einen Sack Korn auf den Schultern trug. Triboulet wurde zur Restitution der Buße und der Kosten der Untersuchungshaft im Betrage von 18 Kronen und der gleichen Summe für Gastgerichtskosten an die Erben des verstorbenen Klägers und zur Tragung der Reisekosten der Zeugen nach Bern verfällt.

Im Falle 25 wurde in der Bekleidung des Landvogts nichts ehrenrühriges gefunden und im Falle 61 wurde die Strafe der übrigens nicht erwiesenen Bekleidung ungemessen erachtet, so daß die Bußen von 6 und 2 Dublonen aufgehoben wurden.

Die Bußen wurden zum Theil von den Gerichten dem Landvogt zugesprochen. So wurden die Urtheile in den Fällen 4, 21 und 34 von dem Gerichte in Rahnföhrl gesetzt je nach eingenommenem Augenschein und nach Zeugenabhörung. Der Rath kassirte sie aber und erkannte Freisprechung. Ebenso sprach das Gericht in Rüderswil dem Landvogte im Falle 32 nach eingenommenem Augenschein

60 Kronen (200 Pf.) Buße zu, die der Beschwerdeführer nun wieder zurückhielt.

Einige Klagen betreffen Administrativsachen. In den Fällen 8, 14, 15 hatte der Landvogt für den Einzug ins Emmenthal und für den Umzug von einer Gemeinde in die andere innerhalb des Emmenthals eine Gebühr von 6 Pf. verlangt, während das Landrecht ihm im ersten Falle nur einen Gulden (2 Pf.) für die Einschreibung ins Landbuch gestattete, im zweiten Falle aber gar keine Gebühr forderte. Im Falle 19 hatte der Landvogt 4 Duklonen und 1 Dukaten für einen Ehrschatz und Bodenzinse verlangt, die vom Rath auf 8 Pf. herabgesetzt wurden. Der Rath ermäßigte im Falle 56 einen Ehrschatz von 5 % nach gemeinem Gebrauche um $\frac{1}{3}$. Zwei Beschwerden wegen Erhöhung der Bodenzinse von Schachenland entgegen dem Urbar wurden zur späteren besondern Entscheidung vorbehalten (F. 20 und 29). In einem Falle von Verkauf eines Grundstückes durch einen Bevogteten war ein Ehrschatz erhoben worden, der restituirt werden mußte, weil das Rechtsgeschäft ungültig war (F. 23).

Eine Kostenforderung des Landvogts wurde in einem Geltstage im Betrage von 210 Pf. zurückgewiesen, weil die Rechnung nicht unterschrieben und daher nicht authentisch sei (F. 9). Im Falle 13 wurde seine Forderung für 6 Scheltingsbußen und 6 „Kundschaften“ (Beweisaufnahmen) unbegründet erklärt, weil sie im Gerichtsmanuale nicht eingetragen war.

Bei der Beurtheilung aller dieser Klagen kam es sehr oft auf eine genauere Beweiswürdigung an. Es ist nun fraglich, ob in allen Fällen der Geheime Rath namentlich entgegen den Entscheidungen der Gerichte das Richtige getroffen hat, besonders wo ihm nicht mehr das ganze Beweis-

material vorlag. Mit Hinblick auf den Umstand, daß viele unrichtige Entscheidungen von den Gerichten gefällt worden sind, darf behauptet werden, daß diese ganz unter dem Einfluß des Landvogtes standen und ihm wohl dienten.

Die Vertheidigung Tribollets war gewöhnlich sehr einläßlich, er brachte namentlich Auszüge aus den Gerichtsmanualen bei. Oft verleitete ihn seine Heftigkeit zu starken Ausfällen. Man findet etwa Stellen wie: *ytelle Verlümibung, ful satanische Impostur, mehr als teuflische Verlästerung, pure Calunien, die Klage ist falsch als der Teufel, und sogar: dieser teuflisch verschlechte Artikul ist aus keines Bauren Tintenfaß geflossen.* Mehrmals rühmte sich Tribulet, er habe sehr milde gestraft gegenüber dem gewöhnlichen Gerichtsgebrauche. Im Falle 38, wo Tribulet wie in vielen andern Fällen sich die ausgesprochene Gefangenschaft abkaufen ließ, rechnete er sich dieß zum Verdienst an gegenüber dem Verurtheilten und vertheidigte sich mit den Worten: „*Es wären wol alte Exempel byzubringen, dz man nit hat vermeint gefählt zu haben, dergleichen Gnaden zu ertheilen.*“

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß, wo immer nur der geringste Grund vorhanden war, eine Buße zu erheben, Tribulet nicht unterließ, es zu thun. Er hielt sich dabei an kein Verfahren. Selbst in schweren Fällen, wie bei Diebstahl, suchte er zunächst nach S. 17 der Landfatzung eine gütliche Entscheidung herbeizuführen (zu komponieren), sogar mit Hülfe der das Vergehen anzeigen den Personen. Die Buße war nach der citirten Stelle der Herrschaft d. h. der Stadt Bern vorbehalten und Tribulet konnte sie um so höher bestimmen, weil, wenn der gütliche Spruch angenommen, jede Reklamation unnütz war. Kam die Streitsache vor ein Gericht, so setzte der Landvogt auch hier seinen

Willen leicht durch, weil bei seiner fast unumschränkten Stellung jedermann gut mit ihm auszukommen suchen mußte.

Den 3. Februar erfolgte das Urtheil¹⁾. Vorher waren noch die am 25. Januar angehörten Intercessionen, die Zeugnisse der Gemeinden vom 16. Oktober und das Schreiben Tribolets vom 8. Januar abgelesen worden. Die 200 fanden, „daß dem Landvogt Tribolet mit fernerer wolverdienter Straf nicht verschont werden könne, sondern die von Gott anbevolchne liebe Justitia allem andern minderen respect vorgezogen, und hiemit eben das gehalten und geleistet werden solle, was den Underthanen bei Abnemnung irer Beschwerden und Elegten versprochen worden: darvon auch diser Stand bey Usseren und Inneren ein ruhmliche Nachred erhalten wirdt!“ Tribolet wurde schuldig erkannt der „unbilligen Büßungen“ seiner Untergebenen, der Unterschlagung obrigkeitlicher Bußen, des Ungehorsams gegenüber den Citationen, die an ihn ergangen waren, nachdem er sein Amt verlassen, und des Ungehorsams gegenüber den früheren Citationen, ferner der Verbreitung der gerichtlichen Auszüge (Wirz) und endlich der Mißhandlung einer Amtsperson, des Rathsschreibers Groß. Das Urtheil lautete auf Amtsentsezung und Ausstoßung aus der Zahl der 200, Verweisung aus Stadt und Land, Erlegung einer Geldbuße, welche bei der Begnadigung, die nicht vor drei Jahren eintreten dürfe, zu bestimmen sei, Ersetzung der aufgehobenen Bußen und Bezahlung der zugesprochenen Entschädigungen und der ergangenen Untersuchungskosten. Die Ersetzung der Bußen an die Unterthanen sollte innert 3 Monaten erfolgt sein bei einer Buße von 2000 Pfd. Die Prozeßschriften endlich sollten durch die Seckelmeister

¹⁾ R.-M. 119, 91. Prozeßschriften.

Willading und von Werdt und den Beiner Fischer versiegelt und dann in der Kanzlei verwahrt werden, dem Stadtschreiber sollte verboten sein, dieselben ohne obrigkeitslichen Befehl aus den Händen zu geben.

Die Exekution des Urtheils war eine lässige; denn es mußten über 4000 Pf. an die Unterthanen restituirt werden. Noch im Juli 1654 stellten sich beim Rathé Landleute ein, um die Restitution der aufgehobenen Bußen zu erwirken.¹⁾ Ver einzelte Klagen, die noch gegen S. Tribolet einliefen, wurden als verspätet abgewiesen. Von den der Obrigkeit verrechneten Bußen wurden nur 245 Pf. aufgehoben.²⁾

Den 11. Dez. 1655 wurde die Verweisung auf Fürbitte des Schultheißen von Graffenried aufgehoben und den Bemühungen eben desselben gelang es, seinem Schwiegersohne für dessen im ersten Villmergerkrieg geleisteten Dienste den 11. August 1656 die Thüren des Grossrathssaales zu erschließen.³⁾ 1663 wurde Samuel Tribolet Landvogt zu Baden und 1666 Landvogt zu Avenches.⁴⁾

Die Untersuchung gegen Samuel Jenner, alt Landvogt in Lenzburg, endigte erst nach dessen Tode den 19. Jan. 1657⁵⁾ mit der Begründeterklärung von 26 Klagen. Die Erben Jenners mußten die Bußen ersezten. Landvogt Zehender zu Signau führte sein Amt ruhig zu Ende bis im Sommer 1655, ohne daß die Untersuchung beendigt gewesen wäre,

¹⁾ R.-M. 120, 212.

²⁾ Letzte Amtsrechnung des Samuel Tribolet.

³⁾ R.-M. 124, 421; 126, 320. Die Regierung vergaß überhaupt ziemlich rasch. So begnadigte sie im April 1656 den Hans Berger, den gewesenen Statthalter zu Steffisburg, der im Jahre 1653 in die erste Klasse der strafbaren Bauern gesetzt, d. h. zum Schaffot bestimmt worden war und sich geflüchtet hatte.

⁴⁾ S. Tr. lebt, allerdings vielen unbewußt, noch im bern-deutschen Verbum „tribelieren“ — plagen fort.

⁵⁾ R.-M. 127, 363 ff.

und auch nachher findet sich keine Bestrafung. Wahrscheinlich trat einfach Ersetzung einer Anzahl Bußen ein.¹⁾ Die Untersuchungen gegen die andern Amtleute wurden ohne Beschluß fallen gelassen.

Als Landvogt von Trachselwald wurde den 4. Februar 1653 Emanuel Steiger, Heimlicher von Burgern, gewählt.²⁾ Derselbe nahm in den einzelnen Jahren seines Amtes an Bußen im Ganzen ein: 330, 226, 552, 542, 1005, 377 Pfd., wovon ihm gemäß der neuen Bußenordnung vom 2. März 1654 die Hälfte zufam. Diese Bußenordnung bedeutete gewiß einen Fortschritt gegenüber der bis dahin geltenden Ordnung; denn indem sie die Landvögte verpflichtete, alle Bußen in die Rechnungen zu tragen, ermöglichte sie eine gewisse Kontrolle. Sie hatte aber den Fehler, daß sie die Landvögte in ihren Einnahmen immer noch zum Theil auf die von ihnen gefällten Bußen anwies.

Nach der Verurtheilung S. Tribollets bot der Rath dem Berner Frisching für seine „Mühen“ im Bauernkriege eine Belohnung an. Dieser wünschte und erhielt die Freiung seiner Schupose zu Langnau von Bodenzins, Zehnten und Chrschatz.³⁾

¹⁾ In der zweiten Hälfte des Jahres 1655 war eine Untersuchung wegen eines Geltstages im Amte Signau hängig, in welcher Behender wegen seiner eingegebenen hohen Forderung verhört werden sollte. Nachdem er vielen Citationen nicht Folge geleistet, erging den 22. Dezember 1655 der Befehl an ihn, „sich bis nächstkünftigen Donstag allhier vor Rath nebem grünen Ofen zustellen und zeerwarten, was mit ihm werde geredt werden.“ Es blieb bei dieser Drohung, indem Behender dann schriftlich noch ein weiterer Termin zur Eingabe einer spezifizirten Forderung gestattet wurde (R.-M. 124, 450, 457).

²⁾ R.-M. 119, 96.

³⁾ R.-M. 119, 295, 344, 377.

Ein Nachspiel lieferte die Verläumding Frischings durch den Rathsredner Wirz in Zürich. Venner Frischling hatte privatim nicht Genugthuung erhalten können, so daß der Kleine Rath es unternahm, seinem Mitgliede Recht zu verschaffen.¹⁾ Mit Berufung auf „eidgenössisches Recht“ verlangte Bern, daß Wirz sich in Bern, wo die Verläumding begangen worden, vor Gericht stelle. Die Regierung von Zürich entschuldigte zuerst Wirz durch Abwesenheit und übersandte dann eine Ehrenerklärung, die er an Venner Frischling ausstellte. Als aber Bern auf dem persönlichen Erscheinen des Wirz beharrte und mit Contumacialverfahren drohte, ersuchte Zürich um die Annahme der Ehrenerklärung, bestritt das forum delicti commissi und anerbte, Wirz, der nunmehr Zunftmeister und Mitglied des Rathes geworden, in Zürich sich verantworten zu lassen. Der Rath von Bern hätte es gerne gesehen, wenn Frischling sich mit der Ehrenerklärung begnügt hätte. Dazu war aber dieser nicht zu bringen. In einem Schreiben an den Rath vom 3. August 1654 erklärt er: „daß diese meine Chr und Reputation ansehende Sach mir billig mit minder obgelegen sein soll, als andere hier vor mir von zeitlichen Guts wegen uff das Recht geschrauwen und den Gang desselben ohngeöffert offen haben wollen“, und fährt nun etwas mysteriös fort: „dann sonderlich mir zwar wohlbekannt und habe es bisher mit meiner nit geringen Unglegenheit erfahren müssen, mit wem ich zethun habe, mag aber nit wüssen, was mir des nachher, da man dann auch keinen hochoberkeitlichen Erkanntnissen sich zu unterwerfen und die Sache zu keiner Endtschäft kommen zu lassen gemeint ist, weiters zum Unschulden begegnen möchte, son-

¹⁾ Deutsch Missivenbuch 17, 233, 264, 270, 276, 319.

derlich wann ich abermalen uß die bevorstehende Freiburgische Conferenz verreise und in Sorgen stehn müßte, daß man sich meiner Abseitz nit minder als schon zwei mal beschechen prevaliren würde.“ Er bittet daher um seine Entlassung als Gesandter nach Freiburg, damit er zu Hause sein Recht geltend machen könne; wenn ihm aber der Rath befehle, die Erklärung des Witz anzunehmen, so wolle er sich dabei „acquiescieren“. Zum Schlusse macht Frisching noch folgenden neuen Ausfall gegen seinen Feind, der vielleicht kein geringerer ist als der regierende Schultheiß, A. v. Graffenried: In dem letztern Falle „wirden aber darby auch diesem Diffamanten von Zürich im Wyſin dessen, der ihm allhier Unterschlauf geben und bishar die Hand vorgehalten, etwas dagegen in seinen Busen schieben und so lang er alsdann dasselb uß sich tragen wird, auch meinerseits bis uß sein Zeit „acquiesciren“. ¹⁾ Der Kleine Rath willsfahrte nur langsam und nur theilweise dem Verlangen Samuel Frischings. In einem Schreiben vom 5. September 1654 verlangte er entweder das persönliche Erscheinen des Beklagten oder die Ausstellung einer „genugsamten Declarationsschrift“, welch letzteres wahrscheinlich auch geschah.

Der Injurienhandel zwischen Jakob Tribolet und Venner Samuel Frisching wurde am 6. Mai 1654 vom Großen Rath schiedsrichterlich durch Aufhebung der ehrbeleidigenden Worte entschieden. Aber noch den 5. Juli 1654 erhielt Jakob Tribolet eine „ernstliche Remonstranz“ wegen Beleidigung Frischings in der alten Sache. ²⁾

* * *

Die wahre Ursache des Bauernkrieges lag in der durch die Entwerthung der Güter und Produkte nach dem dreißig-

¹⁾ Zürichbuch D, fol. 929, R. M. 119, 304.

²⁾ R. M. 119, 423; 120, 202.

jährigen Kriege hervorgerufenen Misjlage des Volkes, und die Herabsetzung der Batzen um ihren halben Werth auf Kosten der Zinse zahlenden Bevölkerung war die Hauptveranlassung. Die bernischen Räthe von 1653 scheinen dies nicht erkannt zu haben. Es ist schwer begreiflich, wie ein Berner Frisching das sekundäre Moment der Erhebung unbilliger Bußen speziell durch Samuel Tribolet als die Ursache des Aufstandes hinstellen konnte. Wahrscheinlich wurde aber die Beschuldigung aus persönlichen Motiven erhoben. Die Räthe theilten die Ansicht Frischings zum Theil; denn sie nennen oft genug die Handlungen Tribolets „die nit geringste Ursach des Rebellionsunwesens“. Es war auch für sie bequem, einen Einzelnen als den Schuldigen hinzustellen und so jede Verantwortlichkeit von sich zu wälzen. Tribolet war unbedingt strafbar, aber die Bestrafung erfolgte doch neben jenem Grunde nur, weil die Regierung den schlimmen Ruf, in welchen sie durch ihre Landvögte gekommen, mittelst einer Verurtheilung beseitigen wollte.¹⁾

Das Urtheil gegen Tribolet ist durchaus nicht streng zu nennen. Wenn nur der Amtsmißbrauch und die Unterschlagung der Bußen zur Beurtheilung gekommen wären, so würde Tribolet wohl mit der bloßen Restitution der Bußen bestraft worden sein. Die Konkurrenz mit den andern Vergehen mußte die ausgesprochene Strafe nach sich ziehen. Die Räthe aber wollten ein Exempel statuiren und sprachen

¹⁾ Wie dies die Regierung sonst noch zu erreichen suchte, zeigt diese Stelle: „Des all hie uffgesetzten Manifests (über den Bauernkrieg) halb ist gutfunden und erkent worden, dß dasselbige ungedruckt in der Canhäuser verbleiben und ein extract darus gemacht und verkürzt und dasselbige dem Historiographo Merian nacher Frankfurt überschickt werden solle, damit nüt zu Nachtheil Ihr Gn. Standt in seiner historischen relation eingebracht werde.“ R.-M. 119, 136, 14. Febr. 1654.

eine nach ihren Begriffen sehr hohe Strafe aus. Mit Unrecht sagt daher Tillier¹⁾: „Nur der Verwendung einer zahlreichen und mächtigen Verwandschaft schien er (Tribolet) dem Schicksale David Tscharners (der wegen Expressum 1612 entthauptet worden) entgangen zu sein.“ Schon der Umstand, daß Tribolet nie in seinem Amte eingestellt war, schloß die Möglichkeit einer peinlichen Bestrafung aus. Seine Delikte wurden nicht als Malefizsachen angesehen, die an Leib und Leben gingen, sondern nur als Frevel, aber allerdings schwere Frevel.

¹⁾ IV, 203.

